

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgenden

Beschluss:

Der Rat der Stadt beschließt folgenden

**9. Nachtrag zur Hauptsatzung
der Stadt Bergneustadt
vom 23.11.1994**

Der Rat der Stadt Bergneustadt hat aufgrund des § 7 Abs. 3 Satz 1 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Bstb. f) und § 56 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV.NRW. S. 685), in seiner Sitzung am 19.09.2012 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Stadtverordneten folgenden 9. Nachtrag zur Hauptsatzung vom 23.11.1994 beschlossen:

§ 12 Abs. 4 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

„In Ausnahmefällen kann auch ein Beschäftigter zur Vertretung bestellt werden, wenn der allgemeine Vertreter verhindert ist.“

Dieser 9. Nachtrag der Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.